

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Gemeinsamer zieldifferenter Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche integrativen Schulentwicklungsprojekte als Schulversuche in Baden-Württemberg durchgeführt worden sind und werden, um mehr Erfahrungen über den sog. zieldifferenten Unterricht zu sammeln (differenziert nach Standortgemeinden, Schularten, Klassenstufen, Zahl der teilnehmenden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Zahl der jeweils zusätzlich eingesetzten Lehrerwochenstunden);
2. für welchen Zeitraum die unter Ziffer 1 aufgeführten integrativen Schulentwicklungsprojekte jeweils bewilligt wurden und ob Verlängerungen möglich waren;
3. in welcher Form die Erkenntnisse aus den einzelnen Schulversuchen dokumentiert wurden und zu welchem Ergebnis die Auswertung der einzelnen Schulversuche jeweils gelangt ist;
4. welche Erkenntnisse ihr über den weiteren schulischen Bildungsweg und den Schulabschluss der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach ihrem Ausscheiden aus einem integrativen Schulentwicklungsprojekt vorliegen;
5. ob nach ihrer Auffassung das Ziel dieser Schulversuche, neue allgemeine, auch in der Fläche umsetzbare pädagogische Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des Schulsystems zu erlangen, erreicht wurde;
6. bis wann sie aufgrund dieser Datenbasis erwägt, das Schulgesetz um die Form des sog. „zieldifferenten integrativen Unterrichts“ zu erweitern;

7. welche Bundesländer die gemeinsame, aber zieldifferente Unterrichtung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf im Schulgesetz verankert haben und wie die Lösung jeweils aussieht;
8. ob sie erwägt, bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eines Kindes den Eltern ein Wahlrecht der Beschulungsform und der Schule einzuräumen sowie die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen;
9. welche Konsequenzen nach ihrer Einschätzung aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für die Rechte der Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu ziehen sind.

06.03.2009

Dr. Noll, Dr. Arnold
und Fraktion

Begründung

Die von der Bundesrepublik Deutschland jüngst ratifizierte UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen anerkennt auch das Recht dieser Menschen auf Bildung ohne Diskriminierung und auf der Grundlage von Chancengleichheit durch ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen. Baden-Württemberg hat seit dem 8. Oktober 1997 – der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die Schulen zu integrativen Formen der Erziehung und Bildung zu verpflichten – vielfältige Anstrengungen unternommen, diesem Gebot gerecht zu werden. Die Anfrage zielt auf die Möglichkeit, inwieweit über die schon praktizierten Formen des integrativen Unterrichts hinaus auch gemeinsamer, aber zieldifferenter Unterricht in Baden-Württemberg eingeführt werden kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 31. März 2009 Nr. 33-6500.30/316/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche integrativen Schulentwicklungsprojekte als Schulversuche in Baden-Württemberg durchgeführt worden sind und werden, um mehr Erfahrungen über den sog. zieldifferenten Unterricht zu sammeln (differenziert nach Standortgemeinden, Schularten, Klassenstufen, Zahl der teilnehmenden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Zahl der jeweils zusätzlich eingesetzten Lehrerwochenstunden);*

Die Entwicklung der integrativen Schulentwicklungsprojekte im Rahmen eines Schulversuchs nach § 22 Schulgesetz ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

	Anzahl der Standorte
1999/00	1
2000/01	11
2001/02	14
2002/03	16
2003/04	22
2004/05	24
2005/06	22
2006/07	21
2007/08	19
2008/09	11

Quelle: Erhebung der Landesarbeitsstelle Kooperation beim Regierungspräsidium Stuttgart

An einzelnen Standorten wurden mehrere Projekte eingerichtet, zum Teil im Grundschulbereich und im Hauptschulbereich, zum Teil auch in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen.

Der aktuelle Stand im Schuljahr 2008/2009 ist aus Anlage 1 ersichtlich. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Angaben nicht genauer auf die einzelnen Klassenstufen und auf die entsprechenden Schüler aufgeschlüsselt werden.

2. für welchen Zeitraum die unter Ziffer 1 aufgeführten integrativen Schulentwicklungsprojekte jeweils bewilligt wurden und ob Verlängerungen möglich waren;

Integrative Schulentwicklungsprojekte an Grundschulen werden für die Dauer der Grundschulzeit genehmigt. Danach erfolgt eine erneute Lernortklärung. Auf der Basis der individuellen Entwicklung eines Kindes kann diese auf Wunsch von Eltern oder der Schule auch vor Ende der Grundschulzeit stattfinden.

Integrative Schulentwicklungsprojekte an Hauptschulen (s. Tabelle):

Stauferschule GHS mit WRS, Wäschenbeuren	ISEP bewilligt für die Klassen 5 und 6 bis Ende Schuljahr 2008/2009, danach erfolgt eine neue Lernortklärung.
Pater-Alois-Grimm-Schule Kilsheim GHS, Kilsheim	ISEP bewilligt bis Ende Schuljahr 2007/2008, derzeit erfolgt eine Lernortklärung.
Heynlinsschule, GHS, Königsbach-Stein	ISEP bewilligt für die Klassen 5 und 6 bis Ende Schuljahr 2008/2009, danach erfolgt eine neue Lernortklärung.
Heinz-Barth-Grund- und Hauptschule, Karlsruhe	ISEP bewilligt für die Klassen 5 und 6 bis Ende Schuljahr 2008/2009, danach erfolgt eine neue Lernortklärung.

3. in welcher Form die Erkenntnisse aus den einzelnen Schulversuchen dokumentiert wurden und zu welchem Ergebnis die Auswertung der einzelnen Schulversuche jeweils gelangt ist;

Im Genehmigungserlass für die Einrichtung eines Integrativen Schulentwicklungsprojekts ist verankert, dass die Zuständigkeit für die weitere Umsetzung, die Begleitung, Dokumentation und Evaluation des Schulversuchs beim jeweiligen zuständigen Staatlichen Schulamt liegt.

Im Auftrag des Kultusministeriums wurden im Schuljahr 2004/2005 seitens der Landesarbeitsstelle Kooperation und des Landesinstituts für Schulentwicklung eine Auswertung der Erfahrungen aus den Schulversuchen durchgeführt und eine Dokumentation auf dem Landesbildungsserver veröffentlicht.

Gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung genießt hohe Akzeptanz bei allen Beteiligten. Dies gilt gleichermaßen für Integrative Schulentwicklungsprojekte und für die im Schulgesetz verankerten Außenklassen. Von den Lehrkräften wird positiv die Entwicklung einer gemeinsamen pädagogischen Konzeption von Grundschul- und Sonderschullehrkräften, die Teambildung und der Einbezug von Fachkräften in den Unterricht beschrieben. Eine Weiterentwicklung des Unterrichts erfolgt durch höhere Anteile an Differenzierung und Individualisierung und die Intensivierung der Beobachtung der Lernentwicklung der Kinder, die durch Teambildung erleichtert wird. Die Prävention von Teilleistungsschwächen durch gezielte Fördermaßnahmen, die Stärkung der Sozialkompetenz aller Kinder und die Kooperation mit Eltern und außerschulischen Partnern wird als gewinnbringend beschrieben.

Von den Eltern werden insbesondere der wohnortnahe Schulbesuch, die Möglichkeit der Kontakte zwischen den Kindern auch außerhalb der Schule und die höhere Anstrengungsbereitschaft der behinderten Kinder durch das Vorbild nicht behinderter Kinder beschrieben.

4. welche Erkenntnisse ihr über den weiteren schulischen Bildungsweg und den Schulabschluss der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach ihrem Ausscheiden aus einem integrativen Schulentwicklungsprojekt vorliegen;

Auf Nachfrage bei den Schulleitungen der Nebenius Realschule, Karlsruhe, Gottfried-von-Spitzenberg-Schule, Kuchen, und Werner-von-Siemens Grund- und Hauptschule, Karlsruhe, kann folgendes berichtet werden:

Mehrere Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen seit dem Schuljahr 2008/2009 eine Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE)/ Klasse zur kooperativen Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV) – Schulversuch im Bereich der Kooperation von Sonderschulen, beruflicher Schule, Integrationsfachdienst und Agentur für Arbeit. Ein Schüler wechselte in ein Berufsvorbereitungsjahr, eine Schülerin mit sonderpädagogischem Förderbedarf besucht eine Werkstufe der Schule für Geistigbehinderte, eine Schülerin eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme der Agentur für Arbeit.

5. ob nach ihrer Auffassung das Ziel dieser Schulversuche, neue allgemeine, auch in der Fläche umsetzbare pädagogische Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des Schulsystems zu erlangen, erreicht wurde;

Die Organisationsform „Integratives Schulentwicklungsprojekt“ wurde in der Vergangenheit dann in Betracht gezogen, wenn die Bildung einer Außenklasse nicht möglich war.

Durch die neue Verwaltungsvorschrift vom 22. August 2008 „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ können nunmehr kooperative Lösungen auch für die Fälle entwickelt werden, bei denen die Rahmenvorgaben für Außenklassen nicht erfüllt werden können. Wie in Außenklassen ist im Rahmen dieser kooperativen Lösungsformen ein gemeinsamer Unterricht – vergleichbar zu den Formen in integrativen Schulentwicklungsprojekten – möglich. Dadurch entstehen vor Ort Handlungsspielräume, die im engen Zusammenwirken aller Beteiligten verantwortungsvoll auszugestalten sind. Eine besondere Genehmigung als Schulversuch ist hierfür nicht erforderlich.

7. welche Bundesländer die gemeinsame, aber zieldifferente Unterrichtung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf im Schulgesetz verankert haben und wie die Lösung jeweils aussieht;

In der Kürze der Zeit war es dem Kultusministerium nicht möglich, die bestehenden rechtlichen Regelungen aller Länder zum Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf festzustellen. Informationen hierzu liegen nach entsprechenden Rückmeldungen für Hessen, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern vor.

Das Hessische Schulgesetz gewährt einen Anspruch auf integrative Beschulung, wenn Eltern dies wünschen. Dieser Anspruch findet dort seine Grenzen, wo die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

In Rheinland-Pfalz gilt, dass behinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden sollen, wenn hierfür die sächlichen, räumlichen und organisatorischen Bedingungen geschaffen werden können. Hierüber entscheidet die Schulbehörde nach Anhörung der Eltern. Die nähere Ausgestaltung des integrativen Unterrichts ist in der Schulordnung festgelegt.

In Mecklenburg-Vorpommern gilt der Vorrang der gemeinsamen Beschulung. Nach Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs haben die Eltern das Erstbestimmungsrecht über die Beschulung ihres Kindes. Kann das Kind an der von den Eltern gewählten Schule aufgrund seiner Behinderung nicht angemessen gefördert werden, hat das Schulamt eine Beratungspflicht. Halten die Eltern dennoch an ihrer Entscheidung fest, liegt das Letztentscheidungsrecht über den Förderort des Kindes beim Schulamt als zuständiger Schulbehörde. Diese Entscheidung ist für die Eltern bindend.

- 6. bis wann sie aufgrund dieser Datenbasis erwägt, das Schulgesetz um die Form des sog. „zieldifferenten integrativen Unterrichts“ zu erweitern;*
- 8. ob sie erwägt, bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eines Kindes den Eltern ein Wahlrecht der Beschulungsform und der Schule einzuräumen sowie die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen;*
- 9. welche Konsequenzen nach ihrer Einschätzung aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für die Rechte der Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu ziehen sind.*

Das Präsidium der Konferenz der Kultusministerinnen und Kultusminister hat am 12. Juni 2008 beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland vom 6. Mai 1994 fortschreibt, um damit aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Zu diesen gehört auch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Diese Arbeit wurde aufgenommen. Zusätzlich wurde von der Kultusministerkonferenz beschlossen, dass der Schulausschuss der KMK die Empfehlungen der UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderung für den Bildungsbereich erörtert. In den gesamten Erörterungsprozess ist das Kultusministerium eingebunden und intensiv mit den verschiedenen Entscheidungsfragen befasst. Wenn sich vor diesem Hintergrund auf der Ebene der KMK erste Entwicklungslinien abzeichnen, werden die damit ggf. in Verbindung stehenden Entwicklungsarbeiten im Land aufgenommen. Danach wird zu entscheiden sein, ob und ggf. welche Rechtsänderungen vorgenommen werden sollen.

Rau

Minister für Kultus, Jugend und Sport

Anlage 1

Integrative Schulentwicklungsprojekte an öffentlichen Hauptschulen und Grundschulen im Schuljahr 2008/2009

(Datenbasis: Abfrage der Landesarbeitsstelle Kooperation beim Regierungspräsidium Stuttgart)

Staatliches Schulamt	Schule	Schulart	Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf	Lehrerstunden
Regierungspräsidium Stuttgart				
Künzelsau	Pater-Alois-Grimm-Schule Kilsheim GHS, Kilsheim	Hauptschule	4	4 (SoS) 29 (HS)
		Grundschule	5	4 (SoS) 33 (HS) 6 (SoS) 23 (GS) 2 (SoS) 23 (GS) 2 (SoS) 21 (GS)
Göppingen	Stauferschule GHS mit WRS, Wäschenbeuren	Hauptschule	5	17 (SoS) 32 (HS)
Göppingen	Grund-, Haupt- und Förderschule Gerstetten, Gerstetten	Grundschule	5	4 (SoS) 21 (GS) 6 (SoS) 22 (GS)
Nürtingen	Burgschule Esslingen Grund- und Hauptschule, Esslingen	Grundschule	4	15 (SoS) 23 (GS)
Regierungspräsidium Karlsruhe				
Pforzheim	Heynlinsschule, GHS, Königsbach-Stein	Hauptschule	unter 3 Schüler	6 (SoS) 26 (HS)
Karlsruhe	Heinz-Barth-Grund- und Hauptschule, Karlsruhe	Hauptschule	unter 3 Schüler	10 (SoS) 20 (HS)
	Oberwald-Grund- und Hauptschule, Karlsruhe			
	Grund- und Hauptschule Beiertheim,	Grundschule	4	22 (SoS) 21 (GS)

2

	Karlsruhe GHWRS Linkenheim, Linkenheim		unter 3 Schüler unter 3 Schüler	4 (SoS) 21 (GS) 10 (SoS) 23 (GS)
Regierungspräsidium Freiburg				
Konstanz	Gebhard-GHWRS Ganztagsschule, Konstanz	Haupt- schule Grund- schule	25 4	28 (SoS) 4 (HS) 30 (SoS) 1 (HS) 28 (SoS) 5 (HS) 22 (SoS) 10 (HS) 11 (SoS) 21 (HS) 24 (SoS) 23 (GS)
Freiburg	Anne-Frank-Schule, Freiburg	Grund- schule	4	21 (SoS) 23 (GS)